



Anlässlich der 25. Ratssitzung des
Grossen Stadtrates vom 13. Juni 2002
wurde die Interpellation 80
beantwortet.
Das Postulat 168 wurde abgelehnt.

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 80 2000/2004

von Lotti Marti-Schindler namens der
SP-Fraktion und Cony Grünenfelder
namens der GB-Fraktion, vom 12. März 2001:

Allenwindenkuppe wie weiter?

bzw.

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 168 2000/2004

Andreas Moser, vom 7. Januar 2002:

Allenwindenkuppe Plus!

Allenwindenkuppe wie weiter?

Allenwindenkuppe Plus!

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation bzw. nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Abstimmung zum Zonenplan hat sich die Stimmbevölkerung 1994 für die integrale Grünhaltung der Allenwindenkuppe ausgesprochen. Mit der Interpellation 80 vom 12. März 2001 werden Fragen zur Umsetzung dieses Entscheides gestellt. Insbesondere wird auch die Frage gestellt, ob auch der Stadtrat der Meinung sei, dass die Allenwindenkuppe öffentlich zugänglich zu machen ist.

Im Postulat 168 werden ebenfalls Fragen bezüglich Nutzbarmachung der Allenwindenkuppe aufgeworfen. Diese Fragen gehen aber in eine etwas andere Stossrichtung. Es wird angeregt, nur einen Teil der Grünzone öffentlich zugänglich zu machen. Ein anderer Teil (jedoch eine deutlich kleinere Fläche als 1994 vorgesehen) soll im Gegenzug für qualitätsvolles, gehobenes Wohnen zur Verfügung gestellt werden. Aus raumplanerischer Sicht sei es richtig, gut erschlossenes Stadtgebiet zu verdichten. Als Gegenleistung soll in Form einer städtebaulichen

Vereinbarung mit der Grundeigentümerschaft erreicht werden, die restliche Grundstücksfläche (zirka 40'000 m²) unentgeltlich zu erwerben und öffentlich zugänglich zu machen.

Nachdem sich die Stimmbevölkerung bei der Abstimmung zum Zonenplan 1994 für die integrale Grünhaltung der Allenwindenkuppe ausgesprochen hat, stellt sich für den Stadtrat die Frage, ob es sich im Sinne der Interpellation 80 aufdrängt, das Grundstück Allenwindenkuppe auf dem Enteignungsweg zu erwerben und danach öffentlich zugänglich zu machen. Weiter stellt sich für den Stadtrat die Frage, ob eine teilweise Einzonung im Sinne des Postulates 168 nicht gegen den Volkswillen von 1994 verstösst.

Vorerst ist festzustellen, dass die Stadt Luzern gestützt auf den Zonenplan nicht über einen Enteignungstitel verfügt. Das Enteignungsrecht müsste ihr vom Regierungsrat in dem vom kantonalen Enteignungsgesetz geregelten Verfahren erteilt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens müsste namentlich die Rechtmässigkeit der Enteignung geprüft werden.

Im Zonenplan ist für die Grünzone Allenwinden u. a. der Nutzungszweck „Freihaltefläche“ enthalten. Für dessen Umsetzung ist keine Enteignung erforderlich (die Freihaltezone ist planungsrechtlich gesichert). Auch für das Bedürfnis nach ökologischen Ausgleichsflächen ist in einem planungsrechtlich gesicherten Freihaltegebiet keine Enteignung nötig.

Anders verhält es sich betreffend den ebenfalls im Zonenplan enthaltenen Nutzungszweck „Parkanlagen, Spielplätze“. Zur Durchsetzung dieses Nutzungszweckes ist zwingend eine Enteignung notwendig. Eine Enteignung wäre jedoch nur zulässig, wenn das sie veranlassende öffentliche Interesse gewichtiger ist als die entgegenstehenden sonstigen öffentlichen und privaten Interessen. Nachdem für die Allenwinden genaue Angaben über Umfang und Zwecksetzung der für die Realisierung von Parkanlagen und Spielplätzen notwendigen Enteignung fehlen bzw. der Bedarf für eine öffentlich zugängliche Parkanlage und Spielplätze nicht geklärt bzw. entschieden ist, kann heute kaum von einem wichtigen öffentlichen Interesse gesprochen werden.

Andererseits ist die Grünzone Allenwinden als Teil der „grünen Krone“ über Luzern unbestritten. Zudem besteht im überbauten Siedlungsgebiet ein ausgeprägtes Bedürfnis nach ökologischen Ausgleichsflächen und Nischen, wie die Allenwindenkuppe in ihrem heutigen Zustand sie aufweist. Eine Publikumsnutzung gefährdet diese Funktion. Nachdem für die Erfüllung dieses Zweckes keine Enteignung notwendig ist, drängt sich eine solche auch nicht auf.

Wie oben erwähnt, hat sich das Stimmvolk 1994 für die integrale Erhaltung der Allenwindenkuppe ausgesprochen. Auch wenn es, wie im Postulat 168 erwähnt, raumplanerisch und städtebaulich richtig erscheint, für zusätzlichen Wohnraum in erschlossenen Stadtgebieten eine gewisse Verdichtung vorzunehmen, würde eine solche Massnahme gegen den seinerzeitigen Volkswillen, die Grünzone Allenwinden als Ganzes zu erhalten, verstossen.

Nach dieser Interessenabwägung kommt der Stadtrat zum Schluss, dass

- die heutige Situation (Freihaltezone) belassen werden soll,
- ein öffentlicher Zugang zur Allenwindenkuppe sowie die Errichtung von Parkanlagen und Spielplätzen zurzeit nicht opportun ist,
- eine Einzonung als Bauland dem Volkswillen von 1994 widerspricht.

In diesem Sinne beantwortet der Stadtrat die Interpellation bzw. nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

A. Zur Interpellation

Zu 1.: Die Verwaltungsbeschwerde gegen den Zonenplan wurde vom Regierungsrat abgewiesen. Ebenfalls haben das Verwaltungsgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen. Der Zonenplan ist rechtskräftig.

Zu 2.: Im Sinne der einleitenden Begründung sieht der Stadtrat zurzeit keine Veranlassung, das Enteignungsverfahren einzuleiten. Dementsprechend kann er auch keine Angaben zu den allfälligen Kosten für den Erwerb des Grundstückes machen.

Zu 3.: Der Stadtrat muss daher aufgrund des oben Gesagten keine Kredite betreffend Allenwindenkuppe in die Finanzplanung aufnehmen.

Zu 4.: Der Stadtrat hält es momentan auch nicht für opportun, mit interessierten Kreisen das Gespräch zu suchen, um über die zukünftige Nutzung der Allenwindenkuppe zu diskutieren.

Zu 5.: Im Sinne der einleitenden Begründungen ist festzuhalten, dass die Allenwindenkuppe nicht umgehend zugänglich gemacht werden soll. Sie ist lediglich als Grünzone zu erhalten.

B. Zum Postulat

Der Stadtrat ist nicht bereit, mit der Grundeigentümerschaft in Landverhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, einen Teil des Areals der Allenwindenkuppe in Bauland umzuzonen und gleichzeitig den Rest der Allenwindenkuppe der Stadt unentgeltlich zu übertragen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern
StB 325 vom 27. März 2002